

7
L 18
0

12

20
Don Gottes
gnaden Johannes Friderich
Hertzog zu Sachsen / Philipps
Landgraue zu Hessen / vnd
gemeiner Christlicher ei-
nung verordnete Krie-
gs Rethen.

An Hertzogen Wilhelm
zu Bayern.

M. D. XLVI.
Den iij. Augusti.

50
VON GOTTES

WELCHER GOTTES
DIESE WELT
UND ALLE SACHEN
DARIN ENTHALTEN
SIND
VON GOTTES
RECHTE

UND WELCHER
DIESE WELT

M. D. XLVI

1546





User freuntlich/ auch vnterthenigen
willigen dienst / vnnnd was wir liebs
vnnnd guts vermögen allezeit zuuor.

Hochgeborner Fürst freuntlich
er lieber Vetter / Oheim/ vnnnd gnea
diger Herr. Wir achten nicht von
nöde sein E. L. vñ Fürstliche gnade

der trefflichen grossen Kriegsrüstung / darinnen die
K. M. einzeither gestanden / vnnnd noch steht zubes
richten / Dieweil E. L. vnnnd F. G. von der selben
allenthalben gut wissens tregt. Wie wol wir vns
nun bis daher gegen der K. M. alles vntertheni
gen gehorsams vngesparrt vnsers vermögens mit leistu
ng vnserer schuldiger pflicht / vnnnd auch darüber /
erzeigt / vnnnd all vnser vleis / mühe / vnnnd arbeit / zu
erhaltung Gottes Ehre / auch Fried / vnnnd ruhe eis
nigkeit / vnnnd löblicher langhergebrachter Freiheit
der Deudschen Nation gerichtet / vnnnd vns also eis
niger vngnade / nicht versehen / So haben wir doch
vor guter zeit aus der K. M. auch derselben Res
the selbs beschehener erclerung / vnnnd auch sonst von
andern statlichen örten / so viel vermercket / Das
die K. M. vns einen vngehorsam zulegt / vnnnd
vns vnterm schein desselben zuüberziehen / vnnnd zu
uergewaltigen / vber das das wir nichts streflichs
gehandelt / noch mit recht vberwunden / auch gegen
niemandes gewalt geübet / vnnnd do gleich einige vns
gehorsam furgewendt werden solt / welche vns doch
mit einigem grund nicht zngemessen werden mag.

So haben doch E. L. vnnnd F. G. freuntlich
A ij lich



lich vnnnd gnedig zuerachten / Das der K. M. mit
eitelere that ohn alle vorgehende verhöre / vnnnd er
kenntnis des rechten gegen vns zuhandeln mit nichts
geziemet / odder gebüret.

Zu dem das es auch widder recht / des Heiligen
Reichs ordnung / vnd dazu widder K. M. Franck
fürdische geschworne Obligation von irer M. vnt
erstanden / vnd furgenommen wurden / auch bey vor
rigen Keisern / vnnnd Königen also nicht herkoment
sondern wo sie mit einigem Fürsten etwas zuschaf
fen gehabt / so haben sie denselben furgefordert /
vnnnd beschuldiget.

Es wissen aber E. L. vnd S. G. sich freunt
lich / vnd gnedig zuerinnern welcher mas man sich
zu viel malen zuvor durch geschwinde Practick / vnd
anschlege vnterstanden die Freiheit der Deudschen
Nation zuuerdrücken / vnnnd zweiffeln nicht E. L.
vnnnd S. G. werden dieses des Keyfers rüstung aus
allen vmbstenden / vnnnd gelegenheit der sachen auch
nicht anders verstehen mögen / Dann das sie nicht
allein zuuerdrückung dieser Stende Religion / son
dern zuuerletzung der Freiheit der Deudschen Nat
tion angefangen / vnnnd furgenommen sey.

Vnnnd wiewol wir E. L. vnnnd S. G. vor
der zeit nicht anders vermerckt haben / denn das sie
zuerhaltung solcher Freiheit vnnnd Libertet geneigt
wie denn E. L. vns den Landgrauen auff dersel
ben furgelegten Credentz bey Doctor Gereon Say
ler

ler zwentpoten / das sie kein frembde Kriegsvolck
durchziehen lassen / noch widder vns sein wöllet
vnd vns also nicht versehen / das E. L. vnd F.
G. zuuerdrückung derselben einige forderung gethan
haben solt / so werden wir doch glaublich bericht / das
sich E. L. vnd F. G. widder vns bewegen lassen
haben / Profiant / Geschütz / Offnung / vnd Pass
gegeben / vnd sonderlich des widderteils Knecht in
E. L. vnd F. G. Vhestung legen lassen / welchs
wir doch nicht mit geringer beschwerung verstanden /
Haltenslaber dafür / das E. L. vnd F. G. zu dem
selben durch den vngegründten vngelimpff / vnd vns
warhafftige zumessunge vermeinter vngehorsam vñ
leicht bewegt vnd gebraucht sey.

Aber dieweil E. L. vnd F. G. aus der vora
gehenden / vnd andern mehr statlichen vrsachen /
welche inn vnserm offenen ausschreiben dargethan
werden / klerlich erscheinen / auch aus allen vmbstanz
den gnugsam zuuermercken ist / wie ganz geschwinde
de / vnd vnbillich widder gemeine recht / denn
Keyserlicher Landfrieden / Reichsabschieden / auff
gerichten friede / vnd Friedstende / auch sonder ver
trege / so die Keyserlich M. mit vns dem Churfürsten
zu Sachsen / vnd Landgrauen zu Hessen aller sachen
halber gemacht sein. Dergleichen auch der
Keyserlichen Maiestet geschworner Obligation mit
vns / vnd werenden Reichstag / dergleichen zu vor
nie gehört gehandelt worden / vnd E. L. vnd
F. G. also klerlich befinde / das nicht allein dieser
Stende Religion / sondern auch die verdrückung der
A iij Freiheit

Freiheit der Deudschen Nation gesucht wird / so
wollen wir vns freuntlich / vnnnd vntertheniglich
versehen E. L. vnnnd S. G. werden vns zuerhals
tung solcher Freiheit / jr selbst / vnd der ganzen Deuds
schen Nation zu wolfart / vnnnd gute / hülff / rath /
forderung vnnnd beystandt erzeigen / wie wir vns dem
zu E. L. vnnnd S. G. jrem vorigem freuntlichen
vnnnd gnedigen erbieten nach / von wegen vnser gnea
digen Herrn / vnd öbern / versehen / vnnnd also dem
gegentheil alles des / so widder vnser notwendige
Defension furgenommen werden möchte / abwenden /
abbrechen / vnnnd jhn daran verhindern.

Vnnnd bitten demnach E. L. vnnnd S. G.
hierauff freuntlich / vnnnd vntertheniglich / sie wol
le erstlich die Keyserliche Knecht so in E. L. vnd
S. G. Stedte Rain / vnnnd Ingolstat gelegt sein
forderlich heraus verschaffen / odder vns als viel
macht daselbst einzulegen vergünnen. Dergleich
en auch das E. L. vnnnd S. G. vns den Pass
verstadtten / auch Prosiand im zimlichen geld ver
folgen lassen.

Vnnnd was vns / vnnnd vnserm Kriegsvolck /
von Volck / Geschütz / Geld / Puluer / vnnnd allem
andern nachuolgen würde / das solchs keins wegs
auffgehalten / sondern frey Passieren möge / vnnnd
vns solchs hiemit bey jren Fürstlichen werden vnnnd
ehren zuschreiben / Vnnnd wiewol wir vns hierin kei
ner wegerung versehen / so bitten wir doch freunt
lich vnnnd vntertheniglich / das vns E. L. vnd S.
G. hie

G. hie zwischen vnd nechst Sonnabend ire gemüer/
vnd meinung endlich / klerlich / richtig / vnd
vnerdunckelt zuerkennen geben. Dann solt solchs
von E. L. vnd S. G. nicht beschehen / so hab
E. L. vnd S. G. zuerachten / was vnser not
turfft dagegen auch sein würde / welchs wir viel
lieber umbgehen vnd E. L. vnd S. G. allen
frenntlichen willen / vnd vnterthenige dienste beweis
sen wolten. Auff welchem fall wir vns auch / fur
vns vnd vnser gnedige Herrn Öbern / vnd ihre
mituerwanten / auch helffer vnd helffers helffer
hiemit gegen E. L. vnd S. G. sampt den ihren
inn bester form / vnd mas wie wir zu recht / vnd
sonst thun sollen / können / vnd mögen wollen
perwaren. Darnach E. L. vnd S. G.
sich vnd die ihren mögen zurichten
haben. Datum in vnserm Feldtz
lager bey Teiningen / den
Dritten tag Augusti
Anno 1546.

Psalmus 60.

Mit Gott wolle wir thaten thun / Er wird vnser feinde vntertret.

Psalmus 44.

Durch dich wollen wir vnser feinde umbstossen / Inn deinem
Namen wollen wir vntertretten die sich wider vns setzen.
Denn ich verlas mich nicht auff meinen Bogen / Vnd mein
Schwert kan mir nicht helfen.
Sondern du hilffest vns von vnsern Feinden / Vnd machest
zu schanden die vns hassen.
Wir wollen teglich thämen von Gott / Vnd deinem Namen
Dancken ewiglich.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be in a historical or legal style.




77 L 1059

ULB Halle 3
002 814 129




56.





12


Don Gottes
 gnaden Johannes Friderich
 Hertzog zu Sachsen / Philipps
 Landgraue zu Hessen / vnd
 gemeiner Christlicher ei-
 nung verordnete Krie-
 gs Kette.

An Hertzogen Wilhelm
 zu Bayern.

M. D. XLVI.
 Den iij. Augusti.

